

Übergabeprotokoll gemäss § 38 Abs. 2 BeurG¹ und § 30 Abs. 2 BeurV²

Protokoll über die Übergabe von Notariatsakten an einen Nachfolger

Stand 07/2019

Endet die Beurkundungsbefugnis, hat die Urkundsperson spätestens **zwei Monate** nach rechtskräftigem Feststellungsentscheid gemäss § 78 Abs. 1 BeurG die Notariatskommission mittels einer Kopie des ausgefüllten Übergabeprotokolls zu informieren. Diese ist an folgende Adresse zu senden: Notariatskommission, Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand, Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau. Stempel und Siegel sind der Notariatskommission spätestens **14 Tage** nach rechtskräftigem Feststellungsentscheid abzuliefern.

1. Angaben der übergebenden Urkundsperson

Name:

Vorname:

Wohnadresse:

Adresse des Notariatsbüros und allfälliger Zweigbüros:

.....

.....

Grund der Aktenübergabe:

Befinden sich unter den übergebenen Akten auch solche, die früher von einer anderen Urkundsperson übernommen wurden? Falls ja, bitte unter Ziffer 3. speziell aufführen.

2. Angaben der übernehmenden Urkundsperson

Name:

Vorname:

Adresse des Notariatsbüros:

.....

3. Erklärung der übernehmenden Urkundsperson

Die übernehmende Urkundsperson bestätigt, am die folgenden Notariatsakten der Jahre bis übernommen zu haben (z. B. Anzahl Protokollbücher mit Grenzdaten [Jahre von/bis]; Anzahl Bundesordner oder Archivschränke "Familienrechtliche Verträge, letztwillige Verfügungen, Erbverträge", "Grundbuch- sowie Handelsregistergeschäfte" mit Grenzdaten; Register, Geschäftskarteien o. ä.):

.....

.....

.....

.....

¹ Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz vom 30. August 2011 (BeurG; SAR 295.200)

² Beurkundungs- und Beglaubigungsverordnung vom 4. Juli 2012 (BeurV; SAR 295.211)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Die übernehmende Urkundsperson verpflichtet sich, sämtliche übernommenen Akten vorschriftsgemäss aufzubewahren, namentlich auch diesbezüglich das Berufsgeheimnis zu wahren.

Bei Aufgabe der eigenen Beurkundungstätigkeit sind die gesamten Akten geordnet der Notariatskommission oder einem Nachfolger zu übergeben (§ 38 BeurG, § 30 BeurV). Die Notariatskommission ist zu informieren.

Bemerkungen (Zustand, Ordner, Bände etc.):

.....
.....
.....
.....
.....

Die Urkundspersonen bestätigen, dass die oben aufgeführten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

.....

.....

Unterschrift übergabende Urkundsperson:

Unterschrift übernehmende Urkundsperson:

.....

.....